Eingangsstempel der Hochschule	



An die Hochschule Ravensburg-Weingarten Zulassungsamt Postfach 30 22 88216 Weingarten

Bescheinigung der studienfachlichen Beratung nach § 60 Abs. 2 Nr. 5 LHG

Für Bewerbungen in das 3. oder ein höheres Semester

Name, Vorname		
Matrikel Nr./Bewerber Nr.:		
geb. am:		
wird bescheinigt, dass er/sie am:		
über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums im Studiengang:		
	·	
beraten wurde.		
Beratende/r Professor/in:		
 Ort, Datum	Unterschrift Professor/in	

Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 5 Landeshochschulgesetz ist die Zulassung zu versagen, wenn die Person einen Studiengang im dritten oder in einem höheren Semester wechseln will und nicht den schriftlichen Nachweis über eine auf den angestrebten Studiengang bezogenen studienfachlichen Beratung erbringt.

Gemäß § 12 Abs. 6 Landeshochschulgesetz dürfen Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer Person, die um eine Beratung im Rahmen von § 2 Abs. 2 LHG nachgesucht hat, nicht ohne deren Einverständnis an Dritte weitergegeben werden.